Info-Dienst

SGK MECKLENBURG-VORPOMMERN
Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Ausgabe 119/November 2020

Aus dem Inhalt:

Land plant „Corona-Gesetz“ für Kommunen	**2**
Corona – und sonst nichts mehr?	**4**
Digitalisierung ist für uns kein Fremdwort	**5**
Wahlen in 2021 werfen ihre Schatten voraus	**7**
Das neue Infektionsschutzgesetz	**8**
Studie zum Eigenmittelanteil bei Förderprogrammen für Kommunen	**9**
Privatisierung kommunaler Hoheitsaufgaben	**11**
Baulandmobilisierungsgesetz im Entwurf beschlossen	**13**
Aus der Rechtsprechung:	
Zugang einer kommunalen Fraktion zur öffentlichen Einrichtung der Gemeinde	**16**
BVerfG stärkt kommunale Selbstverwaltung	**19**
Wissenswertes:	
Wo leben Familien am besten - Die Deutschlandstudie	**21**
Termine	**22**

SGK M-V
E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Foto: freepik.com

Liebe SGK-Mitglieder,

am 6. Oktober 1990 fand die erste Gründungsveranstaltung der SGK im Ständehaus in Rostock statt. Von den dreizehn gewählten Vorstandmitgliedern waren lediglich zwei weiblich. Dr. Klaus Kilimann, damals Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock, wurde unser erster Vorsitzender. Der erste Geschäftsführer war Wolfgang Herrmann - und er arbeitete wie der Vorsitzende ehrenamtlich.

Denn es sollte noch bis 1993 dauern, dass eine genehmigungsfähige Satzung vorlag und die Eintragung in das Vereinsregister erfolgen konnte. Dies war wiederum die Voraussetzung, um vom Land Mecklenburg-Vorpommern Fördermittel einzuwerben. In den ersten beiden Jahren waren wir daher auf andere Finanzierungsquellen angewiesen.

Wir haben einige Jahre benötigt, um uns ein gutes Standing zu erarbeiten.

Seit April 2013 besitzen wir als einzige der kommunalpolitischen Vereinigungen eine staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Unsere Seminar-angebote werden flächendeckend gut angenommen und durch die Ämter vor Ort an kommunale Mandatsträger weitergeleitet.

Vor diesem Hintergrund haben wir unser 25-jähriges Jubiläum im November 2015 in einem schönen Rahmen gefeiert. Nun haben wir bereits 30 Jahre „auf dem Buckel“.

Wir finden, auch dieses Jubiläum darf – trotz Corona – auf keinen Fall sang- und klanglos an uns vorüberziehen. Daher werden wir auch diesem einen würdigen Rahmen zukommen lassen – allerdings mit einigen Monaten Verzögerung. Wir hoffen sehr, dass dies im ersten Quartal 2021 sein kann. Den Termin werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Bis dahin und bleibt gesund

euer SGK-Team

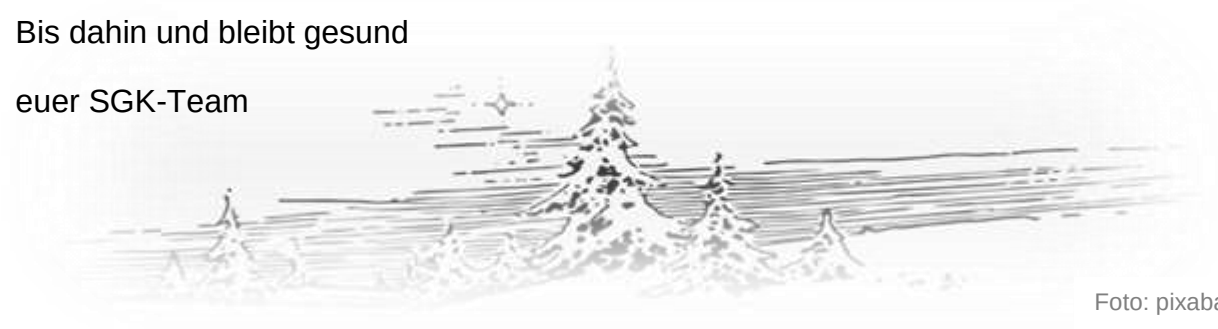

Foto: pixabay

Land plant „Corona-Gesetz“ für Kommunen

Den Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend müssen Gemeindevertretungssitzungen öffentlich tagen. Die Teilnahme der interessierten Öffentlichkeit muss grundsätzlich gewährleistet sein.

Das stellt die kommunale Ebene vor schier unüberwindbare Hindernisse, wenn sie gleichzeitig die Hygiene-bestimmungen, die aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens in Kraft sind, gewährleisten soll.

Hier will der Gesetzgeber mit einem „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ Abhilfe schaffen.

„Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in den Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen, Verbandsversammlungen und ihren Ausschüssen ist von einer persönlichen Anwesenheit der Mandatsträger geprägt und muss weitgehend für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die aktuellen Entwicklungen haben jedoch verdeutlicht, dass das Infektionsgeschehen durch Hygieneregeln, die auch bei Sitzungen einzuhalten waren, allein nicht aufgehalten werden kann. Für die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedeutet dies, sich selbst und auch die interessierte Öffentlichkeit einem Infektionsrisiko aussetzen zu müssen, wollen sie ihrem demokratischen Auftrag gerecht werden, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verant-wortung zu regeln. Zudem sieht sich die Haushaltswirtschaft der Kommunen mit dem Problem konfrontiert, dass die möglichen finanziellen Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie etwaige Unterstützungsleistungen von Bund und Land nur eingeschränkt planbar sind. Daher bedürfen bestimmte Regelungen der Kommunalverfassung vorübergehend einer Modifikation, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe und Verwaltungen sowie die Haushaltswirtschaft der Kommunen im Interesse

einer effizienten Bewältigung der Pandemie zu gewährleisten“.

Mit dem Gesetz sollen bestimmte organisationsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung modifiziert werden.

Die Vertretungsorgane sollen die Entscheidungsfreiheit bekommen, das Gebot der Sitzungsöffentlichkeit dadurch zu erfüllen, dass die Sitzung audiovisuell in einen Raum in der Körperschaft oder über allgemein zugängliche Netze übertragen wird.

So könnte die Öffentlichkeit die Sitzungen verfolgen und gleichzeitig engere Kontakte zwischen Personen vermieden werden.

Darüber hinaus soll Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden für eine Aufrechterhaltung der Sitzungen ihrer Gremien unter noch weitergehender Reduzierung von Kontakten ermöglicht werden, indem ihnen die Befugnis eingeräumt wird, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

Zudem soll die Gemeindevertretung und der Kreistag auf Grundlage des Gesetzentwurfes abweichend von der Kommunalverfassung auch Angelegenheiten auf den Hauptausschuss bzw. den Kreisausschuss übertragen können, die nach den gesetzlichen Bestimmungen allein der Vertretung vorbehalten sind.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs betrifft die kommunale Haushaltswirtschaft mit vorübergehenden Standardabsenkungen und Verfahrenserleichterungen.

Der Gesetzentwurf befindet sich nach erster Lesung im Kabinett nun in der Abstimmung.

Sobald er dem Landtag übermittelt wird, berichten wir Genaueres.

M.T.

Nachruf

Mit großer Betroffenheit haben wir die Nachricht vom plötzlichen und viel zu frühen Tod von

Thomas Zischke

erfahren.

Thomas war von Oktober 2011 bis Juni 2012 als Mitarbeiter in der SGK tätig. Er war bis zu seinem Tod auch Mitglied der SGK.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seinen Angehörigen.

Der SGK-Vorstand und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Corona – und sonst nichts mehr?

Ja, die Pandemie beherrscht auch unsere Arbeit in den Städten, Gemeinden und Kreisen: Es gilt verstärkt, mobiles Arbeiten zu organisieren und dennoch unter diesen Bedingungen die kommunalen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen.
Es gilt, die jeweils aktuellen Verordnungen umzusetzen und vor allem auch zu erklären.
Es gilt, mit den Bürgerinnen und Bürgern im Gespräch zu bleiben, sie zu motivieren, die Regeln einzuhalten.
In den Kreisen und kreisfreien Städten haben viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Hände voll zu tun, um die Nachverfolgung zu organisieren, zu testen, Allgemeinverfügungen zu schreiben und Quarantäne, wo nötig, anzuordnen und zu kontrollieren. Vielerorts gibt es Unterstützung von der Bundeswehr dafür.
Dafür sind wir dankbar.
Letztlich stellen wir uns alle darauf ein, dass dies ein Langstreckenlauf wird, auch wenn einige vielleicht gehofft hatten, dass es bei einer Mittelstrecke bleiben wird.

Foto: pixabay

Corona – und sonst also nichts mehr in der Kommunalpolitik?
Mitnichten! Natürlich gehen viele Kolleginnen und Kollegen nach wie vor ihrem Alltagsgeschäft nach, Planungen für neue Wohngebiete oder neue Radwege werden vorangetrieben, Bauprojekte beispielsweise, neue Schulen forciert, Fördermittel für unterschiedlichste Infrastrukturen werden beantragt, Haushalte aufgestellt und beraten und vieles mehr. Das ist auch wichtig im Sinne der Entwicklung unserer Gemeinwesen vor Ort, die Bürgerinnen und Bürger sollen wissen, wir haben trotz Pandemie das große Ganze nicht aus den Augen verloren. Zum großen Ganzen gehören übrigens auch die Politik unseres Landes und die des Bundes. Ja, wir sind im regelmäßigen Austausch bzgl. der Pandemie und ihrer Auswirkungen und über die notwendigen Maßnahmen, die wir gemeinsam umsetzen. Ja – wir haben bezüglich des Finanzausgleichsgesetzes 2020 und 2021 einen guten Kompromiss geschlossen, so dass wir unsere Dienstleistungen und Vorhaben im Wesentlichen auch finanzieren können. Ja, unser Land Mecklenburg-Vorpommern hat seine Kommunen durchaus im Blick und nicht im Stich gelassen. All das ist gut so!!!
Aber wir haben auch im Auge, dass Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene uns teurer zu stehen kommen und nein, das werden wir nicht unter den Tisch kehren.
Das Bundesteilhabegesetz ist mit seinen Wirkungen eben noch nicht ausfinanziert. Die Baustelle besteht noch. Es geht um zu viel Geld, als dass wir da Ruhe geben könnten. Der Unterzeichner würde es gern vermeiden, aber am Ende muss dies Thema möglicherweise gerichtlich geklärt

werden. Auch die Kindertagesstättenfinanzierung macht uns Sorgen. Zwar sind Ausgleichsmechanismen verabredet, aber werden die wirklich reichen?
Nun kommt auch noch eine SGB VIII-Novelle, die es in sich hat. Gesetze müssen zweifelsohne überarbeitet werden und wenn Leistungslücken für unsere Kinder und Jugendlichen entdeckt werden, müssen sie geschlossen werden, selbstverständlich. Aber es gilt: Wer bestellt, der bezahlt. In der Sprache der Verwaltung heißt das Konnexität. Und die, liebe Landespolitikerinnen und Landespolitiker, liebe Bundespolitikerinnen und Bundespolitiker gilt auch jetzt – auch in der Pandemie. Auch wenn wir sehr viel mit der Bekämpfung des Virus zu tun haben, die Einhaltung dieses Grundsatzes fordern wir ein, trotz der vielen Arbeit, die wir mit dem Infektionsschutz auf allen Ebenen haben.
In der Krise gehen wir fair miteinander um, das ist gut so. Das gilt dann bitte aber auch für alles. Und am allerbesten wäre, wenn es vor allem auch nach der Krise gelten würde!

Thomas Beyer
Vorsitzender der SGK M-V

Digitalisierung ist für uns kein Fremdwort

Auf Landesebene engagieren wir uns dafür, die Fördermittel zu maximieren und so nach und nach einen flächendeckenden Ausbau mit schnellerem Internet – auch und vor allem in den ländlichen Räumen – zu garantieren. Die Digitalisierung kann in vielerlei Hinsicht als große Chance für unser Bundesland verstanden werden.

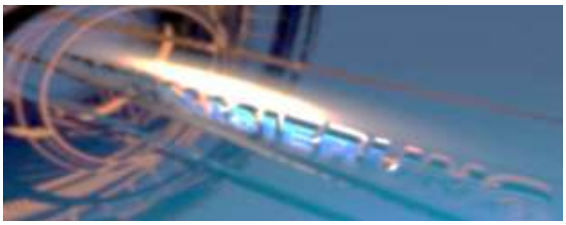

Foto: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V

Wir, als Sozialdemokrat*innen, möchten eine nachhaltige Politik gestalten, die aus den bisherigen Erfahrungen der vergangenen Monate lernt und gestärkt aus der Situation hinausgeht, deswegen haben wir uns für die Einstellung weiterer finanzieller Mittel für einen kommenden Nachtragshaushalt entschieden. Im vorgelegten Entwurf stehen fünf Schwerpunkte im Fokus. Es werden insgesamt 400 Millionen Euro dabei unmittelbar in eine zukunftsfähige Digitalisierungsstrategie fließen. Dabei sollen vorrangig die Verwaltungsapparate erneuert werden. Es geht in der politischen Ausgestaltung um eine flächendeckende Förderung. Aber auch im Bildungsbereich muss die Digitalisierung vorangetrieben werden. Von den ca. 256 Millionen Euro wird ein großer Teil diesen Strukturmaßnahmen dienlich sein, denn bereits bei den Kleinsten in unserer Gesellschaft ist der praktische Umgang mit technischen Hilfsmitteln zur Selbstverständlichkeit geworden. Diesem Anspruch muss nun auch die schulische Ausstattung gerecht werden. Zuvor haben wir dafür

bereits den DigitalPakt Schule, ein Sofortausstattungsprogramm sowie die Lernmanagementplattform „itslearning“ auf den Weg gebracht. Ergänzend stärken wir den Gesundheitsbereich mit 480 Millionen Euro. Die vergangenen Monate haben verdeutlicht, dass wir an den Stellschrauben drehen müssen, um eine bessere Ausstattung in den Vordergrund zu rücken. Die Digitalisierung hat in allen unseren Lebensbereichen einen immer schnellen wachsenden Stellenwert. Die Dynamik der Entwicklungen ist dabei kaum kalkulierbar. Wir müssen daher noch intensiver den technologischen Fortschritt in den Bildungseinrichtungen, im Gesundheitswesen und in den Verwaltungen unterstützen. Wir haben in der vergangenen Zeit sehr deutlich gemerkt, dass wir an der Effektivität arbeiten müssen. Wir denken mit den Investitionen in die Zukunft einen Schritt voraus und bewerkstelligen so Projekte, die in jedem Falle in nächster Zeit auf unserer politischen Agenda vermerkt sind. Aus einem schnellen Gehen wird ein schneller werdender Laufschritt. Wir packen fester zu, weil wir unsere Bürgerinnen und Bürgern in Mecklenburg-Vorpommern immer eine starke Schulter bieten wollen. Die Beantragung eines weiteren Nachtragshaushalts ist dafür ein legitimes Mittel. Die Digitalisierung ermöglicht uns Allen eine bessere gesellschaftliche Teilhabe und wir merken, dass wir durch das Erlernen des Umganges mit diesen Technologien Ängste verschwinden lassen. Ob nun der flächendeckende Ausbau mit 5G, die zentrale IT Ausstattung in unserer Verwaltung sowie in allen Bildungseinrichtungen; die Entwicklung muss gesamtgesellschaftlich betrachtet werden. Dieser Lernprozess spornt uns an, noch besser zu agieren.

Philipp da Cunha

Philipp da Cunha ist Mitglied des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern. Er ist Sprecher der SPD-Fraktion für Energiepolitik, Digitalisierung, Netz-politik und Verbraucherschutz.
Zu den Inhalten seiner Arbeit gehört auch die Begleitung der Umsetzung zentraler und überörtlicher Infrastrukturmaßnahmen.
Für den Info-Dienst 119 hat er den Beitrag zu Thema Digitalisierung geschrieben.

Wahlen in 2021 werfen ihre Schatten voraus

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Ausschluss von vollbetreuten Menschen vom Wahlrecht im Wahlgesetz des Bundes für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt. Daraufhin haben wir unsere gleichlautende Formulierung aus unserem Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern gestrichen.

Nun hat die Bundesebene eine neue Regelung verabschiedet, die wir analog der Bundesebene in unser Wahlgesetz übernehmen wollen. Dazu haben wir eine Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes in den Landtag eingebracht.

Aktuelle Entwicklungen haben uns dazu veranlasst, diese „kleine Novelle“ zu nutzen, um einen weiteren Bedarf anzugehen.

Durch die aktuellen Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie werden die Verfahren zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für anstehende Wahlen möglicherweise nicht in gewohnter Weise durchführbar sein. Aus diesem Grund haben wir einen Änderungsantrag erarbeitet, der Abhilfe schaffen soll. Denn, um den strengen Anforderungen an Wahlen auch in solchen Ausnahmesituationen gerecht werden zu können, ist es entscheidend, hier unbedingt rechtlich einwandfrei zu agieren. Weil hier Grundrechte betroffen sind, ist dies nur durch eine Änderung im Wahlrecht möglich.

Mit dem Änderungsantrag bereiten wir also für das Landes- und Kommunalwahlgesetz einen Notfallmechanismus vor, der für – und nur für diese – Krisensituationen gelten soll.

Dieser Notfallmechanismus muss beispielsweise gewährleisten, dass Parteitage trotz Pandemie möglich sind. Dafür muss die Voraussetzung geschaffen werden, dass Parteien in Mecklenburg-Vorpommern ihre Kandidatinnen und Kandidaten ohne Präsenzversammlungen aufstellen können. Im Normalfall ist für die Aufstellung eine Wahlversammlung mit persönlicher Anwesenheit von Kandidierenden und Delegierten bzw. Mitgliedern notwendig. Künftig sollen diese Abstimmungen in Krisensituationen per Briefwahl oder digital erfolgen können. Auch die Möglichkeit, eine Wahl komplett als Briefwahl durchzuführen, soll erörtert werden. Für solche Fälle wollen wir auch Vorsorge für Parteien, die zum ersten Mal zu einer Wahl antreten wollen und dazu Unterstützerunterschriften mit einreichen müssen, schaffen. Diese Hürde soll in diesem Zusammenhang abgesenkt werden. Ungeachtet dessen gehört für uns die Präsenz im politischen Prozess auch weiterhin zu den grundsätzlichen demokratischen Spielregeln.

Der einfachste Weg wäre gewiss der, dem Innenministerium hierzu gesetzlich eine Verordnungsermächtigung einzuräumen.

Durch Rechtsverordnung könnten dann Regeln erlassen werden insbesondere

1. um die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertreterversammlung zu verringern,
2. um anstelle einer Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung durchzuführen,

3. um Parteiversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchzuführen,
4. um die verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikation insbesondere für die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts und die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen,
5. um die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen und von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchzuführen.

Ob dieser Weg allgemein akzeptiert wird, muss sich noch herausstellen.

M.T.

Das neue Infektionsschutzgesetz

Beim Beschluss des bisherigen Infektionsschutzgesetz (IfSG) konnte noch niemand genau sagen, welche Art von epidemischer Bedrohung das Land in der Zukunft heimsuchen würde. Der Gesetzgeber schuf deshalb die Generalklausel des Paragraphen 28, in dem steht, dass „die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen“ treffen sollen, „soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“.

Bisher konnten die Landesregierungen somit entsprechende Gebote und Verbote als Verordnung regeln. Auf diesem Weg wurden bislang die Eindämmungsmaßnahmen erlassen.

Kritisiert wurde vor allem, dass Eingriffe in die Rechte der Bürger immer einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und nicht einfach so von der Exekutive verfügt werden können. Dieser Grundsatz war mit dem bisherigen Gesetz nicht genügend beachtet und deshalb wurden von den Gerichten auch immer wieder Coronaschutzverordnungen beanstandet.

Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz soll auf Bestreben der SPD im Bundestag für die (bereits erlassenen) Corona-Maßnahmen ein präziserer gesetzlichen Rahmen geschaffen werden.

In einem neuen Paragraph 28 a werden nun „Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankeit-2019 (COVID-19)“ aufgelistet, die „notwendige Schutzmaßnahmen“ im Sinne des Paragraphen 28 sein können. Vom Abstandsgebot über die Maskenpflicht bis zur Untersagung von Kultur- und Sportveranstaltungen oder Übernachtungsangeboten finden sich hier in 17 Punkten die bereits weitgehend bekannten Eindämmungsmaßnahmen. Die bisher geübte Praxis wird so vom Parlament explizit erlaubt. Erlassen werden können die Maßnahmen, wenn eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht“.

Im jetzt beschlossenen Gesetz sind die Voraussetzungen für Verbote von Versammlungen und Gottesdiensten sowie Ausgangsbeschränkungen und

Betretungsverbote von Alten- und Pflegeheimen noch konkreter gefasst. Die dürfen erst in einer nächsten Stufe erlassen werden, wenn die Pandemie trotz der anderen Maßnahmen nicht eingedämmt werden kann. Zudem steht nun ausdrücklich im Gesetz, dass einzelne Personen oder Gruppen nicht vollständig isoliert werden dürfen und ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss.
Nach Absatz 6 des Paragraphen 28 a sind nun auch „soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen“. Absatz 3 referiert die bekannten Sieben-Tage-Inzidenzwerte von 35 und 50 als Schwellenwerte für die Maßnahmen, legt jedoch nicht fest, welche Einschränkung ab wann erlaubt ist.
Im Gesetz steht jetzt auch, dass die Verordnungen zu befristen und mit einer allgemeinen Begründung zu versehen sind.
Der genaue Wortlaut des Gesetzes kann im Internet unter dem Link www.gesetze-im-internet.de nachgelesen werden.

Quelle: https://www.faz.net/2.1652/corona-massnahmen-das-steht-im-neuen-infektionsschutzgesetz-17058280.html

Linda Bode

Foto: pixabay

Studie zum Eigenmittelanteil bei Förderprogrammen für Kommunen

Ein aktuelles Diskussionspapier des Berlin-Instituts unterstreicht, dass strukturschwache Kommunen durch den Eigenanteil bei Förderprogrammen benachteiligt werden. So scheitern Investitionsprojekte finanzschwacher Kommunen mitunter bereits vor Projektstart an der Erbringung des Eigenanteils. Auch fehlen vor allem in kleinen Kommunen häufig die personellen Ressourcen, um einen Überblick über alle Förderprogramme nebst komplexer Förderbedingungen zu gewinnen und entsprechende Förderanträge stellen zu können. Das „Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung“ und die „Wüstenrot-Stiftung“ haben am 13. August 2020 ein Diskussionspapier zur Frage „Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben?“ veröffentlicht. Vertiefend beleuchtet wird dabei die Problematik des kommunalen Eigenmittelanteils. Gerade strukturschwache Kommunen werden hier bei vielen Förderprogrammen benachteiligt.

Ausgangslage
Der kommunale Investitionsrückstand beläuft sich nach den aktuellen Zahlen des KfW-Kommunalpanels auf rund 147 Mrd. Euro. Eine gute öffentliche

Haushaltslage auf der einen Seite sowie auf der anderen Seite die gewachsene Erkenntnis von Bund und Ländern, dass für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands eine funktionierende kommunale Infrastruktur essenziell ist, haben in den letzten Jahren zu einem Anstieg kommunaler Förderprogramme geführt. Die kommunalen Investitionen sind in den letzten Jahren spürbar angestiegen, dabei, wie die Zahlen des KfW-Kommunalpanels zeigen, hat der Anteil von Fördermitteln an allen Finanzierungsinstrumenten für kommunale Investitionen stetig zugenommen. Die meisten Förderprogramme erfordern einen Eigenanteil. Über die kommunale Kofinanzierung möchten die Fördermittelgeber sicherstellen, dass nur sinnvolle Projekte umgesetzt und seitens der Kommune effizient geplant und wirtschaftlich gearbeitet werden.

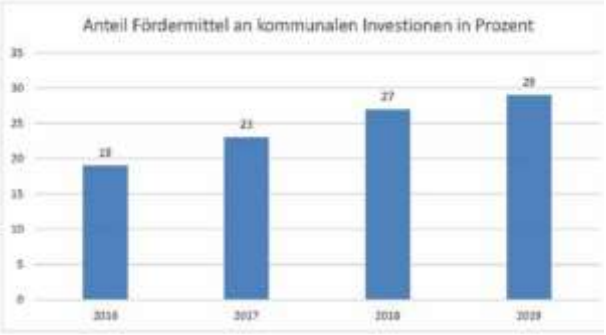

Quelle: der Überblick 9/2020

Ergebnisse der Studie

Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss, dass strukturschwache Kommunen durch das aktuelle Fördersystem benachteiligt werden. So ist es für diese Kommunen aufgrund begrenzter Personalkapazitäten deutlich schwieriger, über die Vielzahl an Förderprogrammen mit jeweils höchstindividuellen und komplexen Förderbedingungen den Überblick zu behalten und entsprechend Förderanträge zu stellen. Zudem leide die kommunale Selbstverwaltung unter der engen Zweckbindung von Förderprogrammen. Aufgrund begrenzter Finanzmittel können finanzschwache Kommunen vielerorts nicht dort investieren, wo es gerade angezeigt ist, sondern müssen sich daran orientieren, für welche Vorhaben Fördermittel von der EU, dem Bund und dem jeweiligen Bundesland zur Verfügung gestellt werden. Der zumeist notwendige Eigenmittelanteil schränkt Investitionen für andere notwendige, aber eben nicht förderberechtigte Vorhaben, nahezu vollumfänglich ein. Finanzschwache Kommunen haben zudem große Schwierigkeiten, den Eigenmittelanteil überhaupt erbringen zu können, und verzichten daher von vornherein auf eine Bewerbung. Folge ist, dass finanzstarke Kommunen, da sie vor allem die entsprechenden Personalressourcen haben sowie den notwendigen Eigenanteil aufbringen können, letztlich stärker als finanzschwache Kommunen von Förderprogrammen profitieren.

Empfehlungen der Studie

Die Autoren der Studie empfehlen unter anderem, dass den Kommunen ermöglicht werden sollte, beim Eigenanteil alternativ auch Personal- und Sachleistungen geltend machen zu können. Zudem sollte es für Kommunen Kofinanzierungshilfen durch das Land geben. Besonders finanzschwache Kommunen sollten vom Eigenanteil befreit werden. Grundsätzlich sollten Förderprogramme niedrigschwellig angesetzt und auch eine Bündelung von Programmen zugelassen werden. Insgesamt ist der

bürokratische Aufwand für die Fördermittelbeantragung sehr hoch und für kleine und eher ländlich geprägte Gemeinden zumeist zu hoch. Die Fördermittelgeber, insbesondere auf Landesebene, sollten daher Beratungs- sowie Unterstützungsangebote zu den Programmen schaffen. Entscheidend ist zudem eine bedarfsgerechte Finanzausstattung der Kommunen. Fördermittel sollten die Ausnahme darstellen und sich darauf beschränken, neue Entwicklungen anzustoßen und besondere Missstände zu beheben. Kommunen wird unter anderem empfohlen, sich zur Kapazitätsbündelung mit umliegenden Gemeinden zu einem Fördernetzwerk zusammenzuschließen. Auch die Finanzierung einer Stelle für die Akquise von Fördermitteln auf Gemeindeverbandsebene wird angeregt.

Quelle: Der Überblick, Heft 9/2020

Privatisierung kommunaler Hoheitsaufgaben

Die Privatisierung staatlicher Aufgaben führt immer wieder zu Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten. Was dürfen Kommunen auslagern und was nicht? Gerade in Zeiten wegbrechender Einnahmen eine Diskussion in vielen Städten. Rechtsanwalt Janosch Neumann beleuchtet auf der Seite von KOMMUNAL.de die rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Begriff der Privatisierung staatlicher Aufgaben erfasst ein weites Feld unterschiedlicher Bereiche, insbesondere der Kommunalwirtschaft. Die verschiedenen Formen der Einbeziehung Privater in die kommunale Aufgabenerledigung sind – trotz aller Tendenzen zur Rekommunalisierung – vor allem im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge (ÖPNV, Ver- und Entsorgungswirtschaft, etc.) weit verbreitet. Je nach Art der Aufgabe, um die es geht, und je nach konkreter Ausgestaltung der Aufgabenübertragung variieren die rechtlichen Anforderungen zum „Ob“ und „Wie“.

Bei Hoheitsaufgaben sind die rechtlichen Rahmenbedingungen streng gefasst. Aus Verfassungsgründen unterliegt die Ausübung staatlicher Hoheitsbefugnisse durch Private den strengsten Anforderungen. Denn für die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe gilt nach dem Grundgesetz in der Regel der Funktionsvorbehalt zugunsten des Berufsbeamtentums. Daher ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein besonderer sachlicher Grund für die Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse auf Private erforderlich, der nicht allein fiskalische Interessen zum Gegenstand haben darf. Außerdem erlangen im hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Grundrechtsschutz, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Demokratieprinzip eine wichtige Bedeutung. Denn eine demokratische Legitimation Privater lässt sich nur mittelbar ableiten. Insbesondere der aufsichtsrechtlichen Bindung von hoheitlich tätig werdenden Privaten, aber auch dem Umfang und der Tragweite einer Übertragung

hoheitlicher Befugnisse, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Was ist aber unter hoheitlichen Befugnissen eigentlich zu verstehen? Im Einzelnen ist diesbezüglich wie so oft in der juristischen Fachwelt Vieles umstritten. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass es sich jedenfalls um die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse handelt, wenn Befugnisse zum Grundrechtseingriff im engeren Sinne ausgeübt werden, der Staat also durch Befehl oder Zwang unmittelbar beschränkend auf grundrechtlich geschützte Freiheiten einwirkt. Dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Eingriffsverwaltung, also für das Ordnungsrecht, sowie für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

Steht fest, dass eine bestimmte Aufgabe hoheitsrechtlicher Natur ist und sollen Private gleichwohl mit der Wahrnehmung betraut werden, bestehen dazu im Ausgangspunkt zwei Möglichkeiten. Zum einen kann der Hoheitsträger den Privaten im Wege der Verwaltungshilfe, quasi als bloßer „Erfüllungsgehilfe“, weisungsgebunden in die Aufgabenerledigung einbinden, ohne dabei einer besonderen Rechtfertigung vor dem Funktionsvorbehalt zu unterliegen (z. B. Beauftragung eines Abschleppunternehmers zur Umsetzung eines verbotswidrig abgestellten Kfz). Zum anderen kann eine Beleihung vorgenommen werden, die aber den oben erwähnten verfassungsrechtlichen Bindungen unterliegt und wegen der Ausnahme vom Funktionsvorbehalt einer gesetzlichen Grundlage bedarf, welche ihrerseits Umfang und Grenzen der hoheitsrechtlichen Befugnisse des Privaten bestimmt (z. B. Bezirksschornsteinfeger, Flugkapitän hinsichtlich der Sicherheit an Bord des im Flug befindlichen Flugzeugs).

Die Grenzen zwischen bloßer Verwaltungshilfe und „faktischer“ Beleihung sind unscharf, juristisch nicht abschließend geklärt und daher im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebliche Wertungskriterien sind die Eigenständigkeit des Handelns durch den Privaten, wer „Herr des Verfahrens“ ist bzw. das Letztentscheidungsrecht hat oder ob es zu einer faktischen „Zuständigkeitsverlagerung“ auf den Privaten kommt. Handelt es sich nach diesen Kriterien im Einzelfall bei dem Privaten nicht lediglich um einen „Erfüllungsgehilfen“, sondern liegt eine „faktische Beleihung“ vor, bedarf es in jedem Falle einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage, die dem Funktionsbehalt gerecht wird. Andernfalls ist die Aufgabenübertragung rechtswidrig.

Die Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe. Fest steht: Eine Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister ist nicht erlaubt. Eine mangels Rechtsgrundlage unzulässige „faktische“ Beleihung hat in insgesamt drei Entscheidungen das Oberlandesgericht Frankfurt, zuletzt im Januar 2020, bei der Überwachung des fließenden Verkehrs und auch des ruhenden Verkehrs durch einen privaten Dienstleister angenommen.

Foto¨pixabay

Demgemäß waren die entsprechenden Bußgeldbescheide rechtswidrig. Problematisch dürfte daher auch die Übertragung von Überwachungsaufgaben zur Einhaltung der in den jeweiligen Verordnungen der Länder geregelten Coronaschutzmaßnahmen auf Private sein. Dies wird jedenfalls dann gelten, wenn – wie bei der Verkehrsüberwachung – allein das private Sicherheitsunternehmen systematisch die jeweiligen Verstöße feststellt, die zuständige Behörde also auf der Grundlage dieser Feststellungen lediglich noch den Bußgeldbescheid erstellt. Etwas anderes mag zumindest dann gelten, wenn der private Dienstleister nicht generell mit dieser Aufgabe betraut ist, sondern ausschließlich im Einzelfall – wie es jedem anderen privaten Anzeigenerstatter auch möglich wäre – einen Hinweis an die zuständige Behörde gibt, dass eine Person die Hygienevorgaben nicht einhält, und die Behörde selbst weitere Ermittlungen anstellt (etwa Zeugenbefragungen) und erforderlichenfalls Beweiswürdigungen vornimmt. Die Grenzen sind je nach Einzelfallgestaltung sicher fließend.

Was bedeutet das konkret für Kommunen? Wegen der weitreichenden Konsequenzen einer unzulässigen „faktischen“ Beleihung, etwa Rechtswidrigkeit einer Vielzahl an Bußgeldbescheiden, ist also bei der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf Private Vorsicht geboten und sollte im Zweifelsfalle rechtlicher Rat eingeholt werden. Hat eine Kommune im Rahmen ihrer Organisationshoheit eine öffentliche Einrichtung allerdings einem privatrechtlichen Nutzungsregime unterstellt und bedient sie sich zur Durchsetzung ihres privaten Hausrechts eines privaten Sicherheitsdienstes – etwa zur Verweisung von Personen von einer Sportanlage oder aus einem Freibad, weil diese Personen sich nicht an die Coronaregeln halten – dürfte es sich nicht um die Ausübung von Hoheitsbefugnissen handeln und dürften die vorstehenden Beschränkungen nicht gelten.

Quelle: https://kommunal.de/hoheitsaufgaben-privatisierung

Baulandmobilisierungsgesetz im Entwurf beschlossen!

Das Bundeskabinett hat am 4. November 2020 den Entwurf einer weiteren Novellierung von Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung beschlossen. Das Baulandmobilisierungsgesetz soll insbesondere die Beschleunigung des Wohnungsbaus fördern.

Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten gelegt. Der im Entwurf neu eingefügte § 201 a BauGB definiert den Begriff wie folgt: „Ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn die ausreichende Versorgung der

Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn 1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt, 2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt, 3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder 4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht." Die ebenfalls neue Regelung im § 250 BauGB knüpft daran an: § 250 Absatz 1 BauGB soll den Ländern ermöglichen, durch Rechtsverordnung Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten zu bestimmen. In diesen Gebieten wird es dann einen besonderen Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen geben. Dann darf die Bildung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle erfolgen. § 250 BauGB zielt darauf ab, ein ausreichendes Angebot an bezahlbaren Mietwohnungen zu erhalten. Die Vorschrift gilt daher nur bei bestehenden Wohngebäuden. Nach dem Entwurf soll diese Regelung Ende 2025 wieder auslaufen, also nur eine befristete Handlungsmöglichkeit sein.

In den Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten soll auch das Baugebot nach § 176 einfacher und effektiver eingesetzt werden können.

Lückenbebauung Scheuerstraße Wismar, Quelle: https://www.landesbaupreis-mv.de/de/galerie/?preis=all

Bislang ist noch ein Bebauungsplan dafür Voraussetzung; nach § 176 a des Entwurfs soll künftig auch ein „städtebauliches Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung" ein Baugebot ermöglichen. Dieses Konzept soll Aussagen zu Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen enthalten, die der Stärkung der Innenentwicklung dienen. Es soll insbesondere der baulichen Nutzbarmachung auch von im Gemeindegebiet ohne Zusammenhang verteilt liegenden unbebauten oder nur geringfügig bebauten Grundstücken dienen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl weiterer Neuregelungen, unter anderem:

- Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten und Erleichterungen für das Bauen im Innen- und Außenbereich,
- Einführung eines neuen sektoralen Bebauungsplantyps für den Wohnungsbau,
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeindlichen Vorkaufsrechte für die leichtere Mobilisierung von Flächen für den Wohnungsbau,

- Änderung der bisherigen festen Obergrenzen der Bebauung in flexiblere Orientierungswerte,
- Einführung einer neue Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“, um mehr Flexibilität bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in dörflichen Lagen zu erreichen.

Dieser Gesetzentwurf geht jetzt in die parlamentarische Beratung. Bis die angestrebten Regelungen tatsächlich Wirkung auf den Wohnungsmärkten zeigen, wird also noch einige Zeit vergehen. Umso wichtiger ist es, in Städten mit einem besonders angespannten Wohnungsmarkt bereits heute regulierend zu wirken. Daher wird an dieser Stelle auf die landesrechtlichen Regelungen zur Kappungsgrenze bei Mietpreiserhöhungen hingewiesen. Normalerweise dürfen Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen die Miete erhöhen, allerdings innerhalb von drei Jahren nicht um mehr als 20 Prozent. Wo die Wohnungsknappheit besonders groß ist, kann diese Kappungsgrenze für maximal fünf Jahre auf 15 Prozent gesenkt werden. Das Landeskabinett muss die niedrigere Grenze für jedes Gebiet separat festlegen. Eine solche Kappungsgrenze gilt seit Oktober 2018 aufgrund einer Landesverordnung bereits für Rostock. Die Bürgerschaft von Greifswald bat nun das Land ebenfalls um die Absenkung der Kappungsgrenze. Das Landeskabinett hat inzwischen die entsprechende Änderung der Landesverordnung beschlossen. Gesetzliche Grundlage ist hier die: Landesverordnung zur Bestimmung von Gebieten nach § 556 d und § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung - MietBgKaLVO M-V) vom 13.09.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 359)

Linda Bode

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Linda Bode

Aus der Rechtsprechung

Zugang einer kommunalen Fraktion zur öffentlichen Einrichtung der Gemeinde

Verwaltungsgericht Stade, 1. Kammer, Beschluss vom 02.09.2020, 1 B 1322/20 STD, Az.: 0.36.159 V

Aus dem Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt die Überlassung eines Raumes in einer Gaststätte in I., in der die Antragsgegnerin eine Dorfgemeinschaftsanlage unterhält, für eine Veranstaltung am 11. September 2020 oder alternativ am 18. September 2020. Antragstellerin ist die Fraktion der Partei O. im Rat der Gemeinde N.; Gegnerin ist die Teilgemeinde I. der Samtgemeinde N.

Die Gemeinde I. hat Benutzungsregeln für jene Dorfgemeinschaftsanlage festgelegt, die

„1. [...] grundsätzlich allen Bürgern und allen Organisationen zu sozialen, kulturellen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung steht. [...] Die Gemeinde behält sich die Vermietung im Einzelfall vor [...].
2. [...] a) für die ortsansässigen Vereine und Verbände [...] und die politischen Parteien der Samtgemeinde N. ist die Nutzung unentgeltlich [...]."

Die Vorsitzende der Antragstellerin beantragte am 15. Juli 2020 per E-Mail bei der Antragsgegnerin die Buchung des Raumes in der Dorfgemeinschaftsanlage für besagtes Datum, um einen öffentlichen Vortrag zu veranstalten. Die Bürgermeisterin der Antragsgegnerin antwortete am 16. Juli 2020 in einer E-Mail unter Bezug auf die Benutzungsordnung, sie behalte sich die Vermietung zum Zweck der Schadensbegrenzung vor. Schäden vom 1. Mai 2015 (einer vorherigen Veranstaltung der Antragstellerin) hätten der Gegnerin hohe Kosten verursacht; mit neuen Anschlägen bei Veranstaltungen der Antragstellerin sei zu rechnen, nachdem man Inhalte auf einer Internetseite der „Antifa" gesehen habe. Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten sei der Antragsgegnerin nicht möglich. Daher werde die Vermietung der Räumlichkeit nicht zugelassen.

Die Antragstellerin erhob am 22. Juli 2020 mit einem Schreiben dennoch, und zwar nach dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb (…), Anspruch auf die Überlassung des Raumes. Die Benutzungsordnung erlaube die Nutzung des Raumes durch lokale politische Akteure, und politische Veranstaltungen anderer Parteien hätten bereits stattgefunden. Auch der

§ 30 NKomVG über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gestehe der Antragstellerin die Benutzung zu. Die Befürchtung der Antragsgegnerin bezüglich Sachbeschädigungen sei kein haltbares Argument, weil es Aufgabe der Behörden sei, den Veranstalter und die öffentliche Sicherheit zu schützen.
Mit einem Schreiben vom 11. August blieb die Antragsgegnerin bei ihrer Ablehnung. Die Antragstellerin beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr den Saal der Dorfgemeinschaftsanlage in der Gaststätte „H.“ für die Durchführung eines kommunalpolitischen Vortragabends am 11. September 2020 zu überlassen. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen. Sie stimmte zwar zu, dass politische Parteien gleichbehandelt werden sollten, rechtfertigte aber die Nichtvergabe in diesem Fall mit besonderen Gründen. Erstens sei die Antragstellerin keine Verwaltung, sondern nur eine Fraktion des Samtgemeinderates. Zweitens bestehe die Gefahr der Entstehung von Schäden zulasten der Steuerzahler. Dazu verwies die Antragsgegnerin erneut auf die vorherige Überlassung der Räumlichkeiten an die O. am 24. April 2019, aufgrund derer Sachbeschädigungen in Form von Beschmierungen bzw. aufgesprühten Parolen am Gebäude entstanden seien. Aus diesen Gründen könne die Antragstellerin die Anordnung nicht verlangen. Sie als Antragsgegnerin könne die Überlassung verweigern, weil der Antragstellerin die mögliche Nutzung der Veranstaltung für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugerechnet werden könne. Für Schäden der Vergangenheit sei die Antragstellerin ursächlich verantwortlich gewesen; sie hätten im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung gestanden. Schutz der öffentlichen Sicherheit sei unmöglich, da das Gebäude nicht dauerhaft überwacht werden könne und Straftaten so nicht zu verhindern seien. Außerdem werde ihr Ruf geschädigt, wenn sie der Antragstellerin ihr Begehren bewillige. Der Antragsgegnerin werde unterstellt, einer „rechten“ Partei Raum zu geben; sie würde im Falle der Raumüberlassung in nicht hinnehmbarer Weise mit der O. in Verbindung gebracht. Sie selbst habe gar keine Fraktion der O. und müsse als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde N. nicht für die öffentliche Darstellung der Antragstellerin sorgen. Als alternative Veranstaltungsorte stünden ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung; das dem nicht so sei, habe die O. nicht dargelegt.

Foto: pixabay

Aus den Entscheidungsgründen

Die Kammer beurteilte den Antrag als zulässig.
Die Antragstellerin ist eine kommunale Fraktion und als teilrechtsfähige Untergliederung einer (Samt-) Gemeinde-

vertretung nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig. Im Sinne des §42 Abs. 2 VwGO ist sie außerdem antragsbefugt, weil sie geltend machen kann, dass durch die Vorenthaltung des Raumes ihre Rechte verletzt wurden.

Ebenfalls ist der Antrag begründet.
Auf Grundlage des § 123 Abs. 1 VwGO kann eine solche Anordnung verlangt werden. Gemäß Satz 2 dieses Absatzes kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands getroffen werden, um signifikante Nachteile oder drohende Gewalt abzuwenden. Zur Anwendung des § 123 VwGO müssen außerdem ein Anordnungsgrund, der in Form der Eilbedürftigkeit vorliegt, und ein Anordnungsanspruch, also die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Antragstellerin im Recht ist, glaubhaft sein (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Die Anordnung darf außerdem nur die Hauptsache vorwegnehmen, wenn effektiver Rechtsschutz ansonsten nicht möglich ist, was der Fall ist, wenn ohne die Anordnung unzumutbare Nachteile für die Antragstellenden entstehen, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten und eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg in einer möglichen späteren Klage besteht. Die Kammer bewertete diese Voraussetzungen als erfüllt.
Der Anordnungsgrund kann nicht mit dem Argument alternativer Veranstaltungsorte bestritten werden, da der Vortrag der Antragstellerin, private Räume würden ihr häufig nicht vermietet, glaubhaft ist. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsanspruch aus Art. 3 GG als Willkürverbot sowie dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung. Eine Kommune darf nicht von der Vergabepraxis ihrer Räumlichkeiten zum Nachteil einer bestimmten politischen Partei oder Fraktion ohne sachlichen Grund abrücken.
Die Zurverfügungstellung des Raumes an politische Gruppen für politische Veranstaltungen in der Vergangenheit begründete dessen Widmungszweck, der, wie sich die Beteiligten einig sind, auch die Antragstellerin und ihre Veranstaltung einschließt. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Raum zuvor bereits einmal an die Antragstellerin vermietet worden war.
Der Umstand der Sachbeschädigungen am Gebäude stellte der Kammer zufolge keinen sachlichen Grund zur Verweigerung des Raumes dar. Diese Begründung wäre nur zulässig, wenn die Beschädigungen von den Teilnehmern der Veranstaltung ausgehen würden oder nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel eine ernste Gefahr oder unabwendbarer Schaden drohen würden.
Allerdings schloss sich die Kammer der Wahrnehmung der Antragsgegnerin, dass ernste Gefahr droht, nicht an und erwartete keine Machtlosigkeit der Polizei. Weder mögliche Kosten durch Sachbeschädigung am Gebäude noch die Ablehnung der politischen Ziele der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin rechtfertigen den Ausschluss der Antragstellerin aus den Räumlichkeiten. Die politischen Ansichten erlaubter Parteien dürfen kein Ausschlusskriterium sein; über Verfassungswidrigkeit und Parteienverbot entscheidet nur das Bundesverfassungsgericht. Wenn die Nutzung im Rahmen der Widmung der Räumlichkeit bleibt und diese auch anderen

Parteien oder Fraktionen vermietet wird, darf die Antragstellerin den Raum also benutzen (st. Rspr. vgl. z. B.: BayVGH, Beschl. v. 21.01.1988 – 4 CE 8703883-, juris).

Quelle: Der Überblick, Heft 10/2020 sowie http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-vwg&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=JURE200012478#focuspoint (vollständiger Beschluss)(StGT M-V 10/2

BVerfG stärkt kommunale Selbstverwaltung

Wegen Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sind Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe mit dem Grundgesetz unvereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht am 7. Juli 2020 entschieden. Hintergrund ist eine Verfassungsbeschwerde kreisfreier Städte aus Nordrhein-Westfalen, die 2013 beim BverfG eingereicht wurde.

Im Einzelnen lautet der Beschluss:

1. § 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 und § 34 a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in der Fassung von Artikel 3 Nummer 12 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 453) sind in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 3022) mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes unvereinbar.

2. Die Vorschriften sind bis zu einer Neuregelung, spätestens bis zum 31. Dezember 2021, weiter anwendbar.

3. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

4. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Beschwerdeführerinnen ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

Foto: pixabay

„Das Bundesverfassungsgericht stärkt mit seiner Entscheidung die kommunale Selbstverwaltung. Denn mit dem Beschluss macht es sehr deutlich, dass den Kommunen durch

Bundesrecht keine neuen Aufgaben übertragen werden dürfen. Und der Bund darf auch bestehende Aufgaben der Kommunen nicht ohne Weiteres erweitern“, bewertete Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, das Urteil.

Helmut Dedy zufolge versucht der Bund immer wieder, den Städten Aufgaben neu zu übertragen oder sie zu erweitern. „Das ist deshalb problematisch, weil für den Mehraufwand der Kommunen in der Regel kein Kostenausgleich erfolgt und so der finanzielle Handlungsspielraum stetig kleiner zu werden droht. Immer wieder sind die Kommunen durch Regelungen des Bundesgesetzgebers mit erheblichen Kostenbelastungen aufgrund neuer oder erweiterter Aufgaben konfrontiert. Jetzt bestätigt das Bundesverfassungsgericht das Aufgabenübertragungsverbot in der Sache und schafft Rechtssicherheit für die Kommunen. Es stellt nochmals eindeutig klar, dass Aufgabenübertragungen durch die Länder zu erfolgen haben und die den Kommunen dadurch entstehenden Kosten von den Ländern auszugleichen sind.“

Die Entscheidung des Gerichts bestätige die konsequente Anwendung des im Grundgesetz verankerten Durchgriffsverbotes, das dem Bund seit der Föderalismusreform 2009 die direkte Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen untersagt. Das Gericht sichere damit die Anwendung der landesrechtlichen Konnexitätsregeln auch bei der Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Kommunen und stärke damit die kommunale Selbstverwaltung. Auch der DStGB begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Art. 28 Abs. 2 GG schütze die Kommunen nicht nur vor einer (unverhältnismäßigen) Entziehung von Aufgaben, sondern auch vor einer entsprechenden Aufgabenzuweisung. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn den Kommunen Tätigkeiten gegenüber dem Bürger auferlegt und sie zu deren Erfüllung verpflichtet werden.

Daneben erfasst die Vorschrift laut DStGB bundesgesetzlich angeordnete Vorgaben für die kommunale Verwaltungstätigkeit wie Informations-, Berichts- und Kontrollpflichten, die nicht nur die kommunale Organisations- und Personalhoheit, sondern wegen der damit typischerweise verbundenen Kosten auch die Finanzhoheit berühren.

Zu den in Frage stehenden sozialhilferechtlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen zählten etwa Kosten für Klassenfahrten, der Zuschuss zum Schulbedarf, zur Lernförderung oder auch die Mittagsverpflegung. Zuletzt waren die Mittel durch das „Starke-Familien-Gesetz“ noch einmal aufgestockt worden.

Der Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat Reinhard Sager, spricht auch von einer „wichtigen verfassungsrechtlichen Entscheidung, die die Landkreise und Städte in ihrem Selbstverwaltungsrecht stärkt, da der Bund nicht zugleich die für die Aufgabe erforderliche Finanzierung gewähren darf“. Kinder und Jugendliche hätten keinen Nachteil. Das Bildungspaket werde weiter erbracht.

Nähere Ausführungen zum Urteil und dessen Begründung finden sich unter dem Link:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-069.html

Quelle:
https://www.gemeindezeitung.de/homepage/index.php/inhalt/artikel/kommunalverbaende/3288-gz-17-2020-urteil-bverfg-staerkt-kommunale-selbstverwaltung

Wissenswertes

Wo leben Familien am besten? - Die große Deutschlandstudie

Es ist eine der größten Studien zum Thema "Lebensverhältnisse in Deutschland" seit Jahren. Das Prognos-Institut hat im Auftrag des ZDF praktisch alle relevanten Kategorien bundesweit verglichen. In der Kategorie Arbeit und Wohnen etwa wurden Aspekte wie "Arbeitsstunden je Erwerbstätigen" oder "Immobilienkauf-preis-Einkommens-Relation" oder „Schüler je Lehrkraft“ untersucht. Heraus kam jeweils eine Punktzahl und ein entsprechendes Ranking unter den 400 Landkreisen/kreisfreien Städten.
Insgesamt sind mehr als 20.000 Einzeldaten in die Studie eingeflossen, unterschiedlich gewichtet nach wissenschaftlichen Vorgaben. Zehn Forscher von Prognos haben ein Jahr lang daran gearbeitet, darunter Soziologen, Politologen und Volkswirte.

Bildung & Soziales, Geld & Wohnen, Freizeit & Kultur – wie schneiden die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern unter den 401 Landkreisen und Städten bei diesen Themen ab?
Zu finden ist eine der Übersichten über das Ranking unter folgendem Link: https://deutschland-studie-senioren-familie.zdf.de/familie

Das Landkreis-Ranking zeigt vor allem eine erstaunliche Sache: Die Unterschiede zwischen Nord und Süd sind inzwischen größer als zwischen Ost und West. Und die Wissenschaftler haben noch eine spannende Studie erstellt: Obwohl sie nachwiesen, dass die Lebensverhältnisse in abgelegenen Gebieten Deutschlands viel schlechter sind, gibt es in der Bevölkerung eine tiefe Sehnsucht nach dem Landleben. Befragt nach ihrem Wunschort sagen 44 Prozent der Deutschen, dass sie von einem Leben in einem kleinen Dorf auf dem Land träumen. Weitere 39 Prozent möchten gern in einer kleineren Stadt wohnen. Nur 16 Prozent der Deutschen bevorzugen die Großstadt.
Alle Ergebnisse der Studie mit allen Landkreisen, dem Ranking und allen Einzelwerten finden Sie im Netz unter: http://deutschland-studie.zdf.de

Quelle: Kommunal.de,
https://kommunal.de/landkreis-ranking-wo-lebt-es-sich-am-besten

Termine der SGK

Freitag, 22. Januar 2021 Vorstandssitzung der SGK M-V

Das aktuelle Hygienekonzept des Landes ist bei allen Terminen zu beachten. Im Einzelnen kann dies auf der Internetseite der SGK www.sgk-mv.de nachgelesen werden.

Termine der Bundes-SGK

Am 5./6. Dezember 2020 ab 16:00 Uhr findet das erste "Kommunalwahl-Camp digital" der Bundes-SGK statt. Weitere „Kommunalwahl-Camps" der Bundes-SGK und Fachkonferenzen sind in Planung.
Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Bundes-SGK nachzulesen (https://www.bundes-sgk.de/veranstaltungen-bundessgk)

Foto: pixabay

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2021

euer SGK-Team